

- 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn
1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.

- 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht
2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie...
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes...
2.3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung
3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messsicherheiten des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.

- 3.2. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messsicherheiten an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde...
3.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussehbaren Verbrauchs...
3.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt...
3.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messsicherheiten an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde...
3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messsicherheiten die Überschreitung der ortsüblichen Verkehrslehrgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt...
3.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagsgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet.

- 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung
4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig...
4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen...
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechnen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ersichtliche Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht...
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 5. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung
5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist...
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen...
5.3. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten...
5.4. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befreien, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist...
5.5. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.5 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen...
5.6. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind...
5.7. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 6 bleiben unberührt.

- 6. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen
6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
6.2. Der Preis nach Ziff. 6.1. erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage...
6.3. Der Preis nach Ziff. 6.1. erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden...
6.4. Der Preis nach Ziff. 6.1. erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage...
6.5. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage...
6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 19 Abs. 1 der Verordnung zu abschließenden Lasten (aBLaV)...
6.7. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.6 und 6.8 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt...
6.8. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe...
6.9. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.8 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

- 6.10. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergeleitete Preisbelastungen...
6.11. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter 02941286750 oder im Internet unter www.avia-lipstadt.de

- 7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen
7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses...
8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung
8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen...
8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 10.000 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt...
8.3. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen...
8.4. Der Vertrag kann jederzeit von der Lieferung einseitig und Fristlos gekündigt und die Lieferung eingestellt werden...
8.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils des Vermögens eingeleitet wurde...
8.6. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen...

- 9. Haftung
9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes...
9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben...
9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Vertretungsgenossen für schuldhaft verursachte Schäden...
9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht...
10. Umzug / Übertragung des Vertrages
10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat...
10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums...
10.3. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot...
10.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat...
11. Vertragskraft
11.1. Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung...
11.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt...
11.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mittelnutzpflicht nicht festzustellen...
12. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht
12.1. Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden...
12.2. Der Lieferant behält sich insbesondere vor, a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energielieferungsvertrages...
12.3. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

- 13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel
13.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
13.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zwingend und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszustandes mitzuteilen.
14. Gerichtsstand
14.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Lipstadt.
15. Schlussbestimmungen
15.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.